

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Tennisverein hat den Namen „TC Phönix Eckenheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und eines familienfreundlichen Vereinslebens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders für jugendliche Mitglieder,
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - die Betreuung von Sportangeboten durch ausgebildete Übungsleiter,
 - die Organisation von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - die Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, die den Mitgliederzusammenhalt fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verhaltensgrundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist in jeder Hinsicht politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,

- die Mitgliederversammlung und
- der Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder, inklusive Kinder und Jugendliche.
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) passive Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu unterrichten. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als 1 Jahr unbekannt ist.
4. Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

5. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe in einer Beitragsordnung veröffentlicht wird. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese regelt auch die Spielberechtigung der verschiedenen Beitragsformen. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 01.04. des Geschäftsjahres fällig.
2. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Zusatzbeitrags und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Umlage, sowie deren Höhe und Fälligkeit, kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat dann die Aufgabe die erhaltenen Umlagen der in der Versammlung beschlossenen Nutzung zuzuführen.
3. Von aktiven Mitgliedern wird ein Engagement für den Verein von mindestens 4 Stunden pro Jahr erwartet. Der Vorstand kann von Mitgliedern, die sich nicht engagieren, einen Zusatzbeitrag erheben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung zu befolgen und die Zwecke des Vereins zu fördern und aktiv zu unterstützen. Alle Einrichtungen sind vorschriftsmäßig und pfleglich zu behandeln. Anweisungen des Vorstands und des Platzwarts sind Folge zu leisten.

2. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele und können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Das Recht, ggfs. auch die Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen, unterliegt der Bestimmung durch den Vorstand.
5. Alle Mitglieder achten die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten Stellvertreter,
 - dem zweiten Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Beauftragung und Überwachung der für den Verein tätigen Personen
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- der Erlass von Ordnungen i. S. d. § 20

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Beirat um Stellungnahme zu bitten und die Stellungnahme des Beirats bei der weiteren Beschlussfindung zu befolgen. Bei Stimmengleichheit auch nach Einholung der Stellungnahme des Beirats entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und zu besprechen.
4. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 a Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.
3. Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b. Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.

- c. Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit
- f. Der Beirat entscheidet Beschlussfassungen des Vorstands i. S. d. § 12 Nr. 2 S. 1 dieser Satzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Aufgaben, die nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie als im Interesse des Vereins erforderlich erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit des Vorstands beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 22 Datenschutz im Verein

Der TC Phönix Eckenheim e.V. nimmt den Datenschutz sehr ernst und verarbeitet personenbezogene Daten vertraulich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

TC Phönix Eckenheim e.V.
Sigmund-Freud-Straße 77a
60435 Frankfurt am Main